



§ 13 Abs. 8 Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase
§ 26 Berechnung der Gesamtqualifikation

	Q I	Q II	Q III	Q IV
Aufgabenfeld 1				
Deutsch	●	●	●	●
Eine aus der Mittelstufe fortgeführte Fremdsprache	●	●	●	●
Eine weitere Fremdsprache ¹ (oder eine weitere Naturwissenschaft oder Informatik)	●*	●*		
Kunst / Musik/ Darstellendes Spiel	●	●		
Aufgabenfeld 2²				
Geschichte	(●)	(●)	(●)	(●)
Politik & Wirtschaft	(●)	(●)	(●)	(●)
Religion / Ethik	(●)	(●)	(●)	(●)
Geographie	○	○	○	○
Aufgabenfeld 3				
Mathematik	●	●	●	●
Eine Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik)	●	●	●	●
Eine weitere der oben genannten Naturwissenschaften oder Informatik* (oder eine weitere Fremdsprache)	●*	●*		
Sport ³	(●)	(●)	(●)	(●)

- : Belegungsverpflichtung und Einbringungsverpflichtung
- (●): Belegungsverpflichtung, aber keine Einbringungsverpflichtung
- : Die Belegverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft kann im zweiten Jahr der Qualifikationsphase, sofern Geographie seit dem ersten Halbjahr der Einführungsphase durchgängig belegt wurde, durch das Fach Geographie erfüllt werden.
- *: Belegungsverpflichtung und Einbringungsverpflichtung bei zwei Kurse in einer weiteren Fremdsprache oder in einer weiteren Naturwissenschaft oder in Informatik.

¹ Belegungspflicht bis zum Ende der Qualifikationsphase für die neue 2. Fremdsprache und Einbringungspflicht von Q III und Q IV.

² Aus dem Aufgabenfeld 2 müssen mindestens **sechs Kurse** eingebracht werden, darunter a) mindestens **zwei Kurse in Geschichte**, b) mindestens **zwei Kurse in Politik und Wirtschaft**. Die Belegverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft kann im zweiten Jahr der Qualifikationsphase, sofern Geographie seit dem ersten Halbjahr der Einführungsphase durchgängig belegt wurde, durch das Fach Geographie erfüllt werden.

³ Aus Sport können max. 3 Kurse eingebracht werden, sofern Sport kein Prüfungsfach ist.